Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen - Urteil vom 16.02.2024 - 2 U 21/21

Archivdruck des veröffentlichten amtlichen Entscheidungstextes

Dieser Archivdruck wurde am 31.10.2026 aus dem gespeicherten amtlichen Text erstellt. Er ist als redaktionell erstellte PDF-Fassung gekennzeichnet. Maßgeblich bleibt die angegebene amtliche Fundstelle.

Amtliche Fundstelle: https://www.oberlandesgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?gsid=bremen88.c.24692.de&asl=bremen88.c.2335.de

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 U 21/21 = 1 O 786/20 Landgericht Bremen

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

[...],

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [...]

gegen

[...],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [...]

hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 26.01.2024 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Pellegrino, die Richterin am Oberlandesgericht Martin und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Kramer für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 02.02.2021 – Az. 1 O 786/20 – wird als unbegründet zurückgewiesen.

- 2 -

Seite 2 von 7

2. Die Kosten der Berufung trägt der Kläger.
3. Das Urteil des Landgerichts Bremen vom 02.02.2021 – Az. 1 O 786/20 – sowie das Urteil des Senats sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert der Berufung wird auf 14.662, 21 € festgesetzt.

Gründe:
A.
Der Kläger begehrt Schadensersatz wegen der Verwendung unzulässiger Abschalteinrichtungen.
Der Kläger erwarb den streitgegenständlichen VW Passat 2.0 am 26.04.2017 als Gebrauchtfahrzeug bei einem Kilometerstand von 45.950 km zu einem Kaufpreis von 17.600 €. Das Fahrzeug ist mit einem Motor der Baureihe EA 189 ausgestattet. Mit der in I. Instanz als unbegründet abgewiesenen Klage begehrt der Kläger in der Hauptsache Erstattung seiner Aufwendungen für den Erwerb des Fahrzeuges Zug-um-Zug ge-

gen Überlassung des Fahrzeuges.
Für den weiteren Sachverhalt wird zunächst auf den Beschluss des Senats vom 08.02.2022 verwiesen.
Im weiteren Verlauf des Verfahrens führte der Kläger an, dass bei Messungen der deutschen Umwelthilfe im realen Fahrbetrieb auch nach dem Software-Update erhebliche Stickoxidemissionen zu messen seien, die insbesondere bei niedrigen Temperaturen die Grenzwerte weiterhin erheblich überschritten. Das von der Beklagten eingefügte Thermofenster sei jedenfalls unzulässig und auch sittenwidrig. Bis heute teile die Beklagte nicht mit, bei welchen konkreten Temperaturen das Thermofenstern in welcher Weise greife, sodass dem KBA dessen Wirkungsweise im Detail nicht bekannt gewesen sei. Die Beklagte sei verpflichtet, ihre Angaben gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt offenzulegen und die entsprechenden Dokumente vorzulegen.
Hinzu komme auch, dass in dem Fahrzeug die sogenannte Akustikfunktion verbaut gewesen sei, wie sich aus dem eigenen Schreiben der Beklagten vom 29.12.2015 ergebe. Darin liege eine unzulässige Abschalteinrichtung. Über diese Akustikfunktion sei in der

ad hoc Mitteilung vom 22.09.2015 nicht informiert worden, sodass insoweit auch die Sittenwidrigkeit nicht entfalle.
Im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens hat der Kläger die Klage in der Hauptsache in Höhe von 2.595,04 € mit Blick auf die zwischenzeitlich gezogenen Nutzungen einseitig für erledigt erklärt und hat den Kilometerstand mit 141.286 Km beziffert.
In II. Instanz begehrt der Kläger hilfsweise Ersatz des Differenzschadens wegen der fahrlässigen Verwendung unzulässiger Abschalteinrichtungen insbesondere in Form des Thermofensters.
Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landgerichts Bremen vom 02.02.2021 abzuändern und
1. die Beklagte zu verurteilen, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges mit der Fahrgestellnummer [...] an die Klagepartei 15.004,96 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit abzgl. 2.937,79 € zu zahlen,
2. festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 2.595,04 € erledigt ist,
3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Fahrzeuges mit der Fahrgestellnummer [...] in Annahmeverzug befindet,
4. hilfsweise, für den Fall, dass das angerufene Gericht ein sittenwidriges Vorgehen der Beklagten nicht annimmt,
die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei 2.640,- € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und
5. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von außergerichtlichen Anwaltskosten i.H.v. 1.348,98 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.
Die Beklagte beantragt unter Verteidigung des angefochtenen Urteils,
die Berufung des Klägers zurückzuweisen.
B.
Die zulässige Berufung ist unbegründet.

I. Die Klage ist auch im Hilfsantrag allerdings zulässig, da es sich um eine gemäß § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Antragsänderung in Form der Klagermäßigung bei gleichblei-

bendem Klagegrund handelt, die nicht den Voraussetzungen des § 533 ZPO unterliegt. Der Anspruch auf großen Schadensersatz aus § 826 BGB und der Anspruch auf Differenzschadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV knüpfen jeweils an denselben Sachverhalt an (vgl. BGH, Urteil vom 13. Juni 2022 – VIa ZR 680/21, Rn. 26). Den daraus abgeleiteten Schadensersatzansprüchen liegen lediglich unterschiedliche Methoden der Schadensberechnung zugrunde, die im Kern an die Vertrauensinvestition des Käufers bei Kaufvertragsschluss anknüpfen (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, BGHZ 237, 245-280, Rn. 45), so dass die Schadensersatzansprüche einen einheitlichen Streitgegenstand darstellen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. November 2023 – 17 U 415/21 –, Rn. 27, juris m.w.N.).
II. Die Klage ist im Hauptsachebegehren jedoch unbegründet. Das Vorbringen des Klägers, auch soweit er auf den Hinweis des Senats vom 08.02.2022 ergänzend Stellung genommen hat, rechtfertigt keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen zum Erwerb des Fahrzeuges gegen Übereignung des Fahrzeuges an die Beklagte.
Als Anspruchsgrundlage für den „großen“ Schadensersatz gerichtet auf die Erstattung des vollen Kaufpreises gegen Übereignung des Fahrzeuges kommt allein § 826 BGB in Betracht. Ein etwaiger Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV umfasst einen solchen Anspruch als Rechtsfolge nicht (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, BGHZ 237, 245-280, Rn. 18; Urteil vom 20. Juli 2023 – III ZR 303/20 –, Rn. 17, juris; Urteil vom 20. Juli 2023 – III ZR 267/20 –, Rn. 20, juris).
Dass ein solcher Anspruch nicht gegeben ist, folgt aus den Erwägungen des Senats im Beschluss vom 08.02.2022, an dessen Wertungen auch in Ansehung der weiteren Stellungnahme des Klägers festzuhalten ist.
Soweit der Kläger in II. Instanz – offenbar – ergänzend behauptet, dass neben der ursprünglichen Abschalteinrichtung, wegen derer ein Software-Update aufgespielt worden ist, auch eine weitere prüfstandsbezogene Abschalteinrichtung in Form einer „Akustikfunktion“ verbaut sei, erweist sich dieses Vorbringen, worauf der Senat in der mündlichen Verhandlung vom 26.01.2024 hingewiesen hat, als unsubstantiiert. Die Beklagte hat dargelegt, dass mit dem Software-Update, das unstreitig vor Erwerb des Fahrzeuges durch den Kläger aufgespielt worden ist, die ursprüngliche prüfstandsbe-

zogene Abschalteinrichtung, die die Abgasrückführung außerhalb des Prüfstandsbetriebes deaktivierte, entfernt worden ist. Außerdem hat sie bestritten, dass entsprechende Abschalteinrichtungen verblieben seien, so dass der Vortrag des Klägers als streitig anzusehen ist. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein der Abschalteinrichtung, die ohne Rücksicht auf die konkrete Anspruchsgrundlage Bedingung eines deliktischen Schadensersatzanspruchs ist, obliegt bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt des Schadenseintritts dem Anspruchsteller (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2023 – VIa ZR 1119/22 –, Rn. 13, juris). Die Anforderungen an den Tatsachenvortrag des Klägers zum Vorhandensein einer Abschalteinrichtung dürfen dabei nicht überspannt werden. Der Kläger darf aber nicht willkürlich, aufs Geratewohl und ohne greifbare Anhaltspunkte Behauptungen aufstellen (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, BGHZ 237, 245, Rn. 53 m.w.N.).
Konkrete Anhaltspunkte für das Fortbestehen einer solchen prüfstandsbezogenen Abschalteinrichtung sind jedoch nicht dargelegt. Sie ergeben sich insbesondere auch nicht aus Schreiben der Beklagten an das KBA aus dem Dezember 2015, in dem das Vorliegen einer „Akustikfunktion“ eingeräumt wird, schon weil dieses Schreiben vor dem Update und dessen Genehmigung durch das KBA datiert. Außerdem ergeben sich daraus auch keine Anhaltspunkte dafür, dass mit einer „Akustikfunktion“ etwas Anderes als die ursprünglich in der Motorsteuerung enthaltene prüfstandsbezogene und täuschende

Abschalteinrichtung gemeint sein könnte.
Im Übrigen bleibt es dabei, dass die unstreitige Pressemitteilung im September 2015 ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten noch vor Vertragsabschluss entfallen ließ. Der Kläger hat auch nicht dargetan, dass die Beklagte ihr täuschendes Verhalten in zwar veränderter, aber ebenso verwerflicher Weise fortgesetzt hätte. Denn der insoweit angeführte Einsatz eines Thermofensters, der unstreitig ist, stellt keine fortgesetzte sittenwidrige Handlung dar. Auch insoweit bleibt es bei den Wertungen in dem Beschluss, wonach konkrete Anhaltspunkte für ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten – auch in Form der fortgesetzten Täuschung der Genehmigungsbehörde – nicht dargelegt worden sind. Der Beklagte wurde bereits darauf hingewiesen, dass unvollständige Angaben im Genehmigungsverfahren nicht ausreichen – zumal die Beklagte inzwischen ausführlich offengelegt hat, welche Angaben sie im Zuge der Genehmigung des Updates gegenüber dem KBA gemacht hat. Ebenfalls wurde er darauf hingewiesen, dass ein Bestreiten der Offenlegung nicht ausreichend ist. Weitergehender konkreter Sachvortrag ist auch den weiteren Stellungnahmen des Klägers insoweit nicht zu entnehmen.

III. Auch im Hilfsbegehren ist die Klage unschlüssig und unbegründet.
1. Auf die ursprünglich in der Motorsteuerung enthaltene täuschende Abschalteinrichtung kann der Kläger einen solchen Anspruch nicht stützen. Denn Voraussetzung für einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV ist das Vorhandensein der beanstandeten unzulässigen Abschalteinrichtung im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2023 – VIa ZR 1119/22 –, Rn. 13, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. November 2023 – 17 U 415/21 –, Rn. 55, juris). Die Beklagte hat unbestritten dargelegt, dass diese ursprüngliche Abschalteinrichtung durch das vor Erwerb des Fahrzeuges aufgespielte Software-Update entfernt worden ist. Sie hat im Übrigen auch eine Auskunft des Kraftfahrbundesamtes vom 09.06.2022 gegenüber dem Landgericht Freiburg dargelegt, wonach das KBA bestätigt habe, dass im Rahmen der Freigabe der jeweiligen Software-Updates überprüft worden sei, dass die unzulässige Abschalteinrichtung entfernt wurde. Dem ist der Kläger nicht entgegengetreten.
Dass andere, gleichgelagerte Abschalteinrichtungen bei Fahrzeugerwerb durch den Beklagten vorgelegen hätten, ist – wie oben bereits dargelegt – nicht substantiiert dargetan.
2. Auf die Verwendung des Thermofensters kann der Kläger einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV ebenfalls nicht stützen. Wiederum unbestritten hat die Beklagte vorgetragen, dass das Thermofenster im Zuge der Beseitigung der ursprünglichen Abschalteinrichtung – nach Genehmigung durch das KBA – aufgespielt worden ist. Der Kläger hat sich zu der Frage, wann das Thermofenster in die Motorsteuerung eingefügt worden ist, zwar nicht ausdrücklich geäußert, aber er hat auch nicht substantiiert dargelegt, dass es sich entgegen der ausführlichen Darstellung der Beklagten anders verhalte und das Thermofenster bereits bei Abgabe der Übereinstimmungsbescheinigung in der Motorsteuerung eingesetzt worden wäre. Ein zeitlich nach Ausstellung der Übereinstimmungsbescheinigung durch den Hersteller aufgespieltes Softwareupdate kommt für eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit individualschützenden Normen des europäischen Fahrzeuggenehmigungsrechts jedoch nicht in Betracht. Von der Fahrzeugherstellerin nach deren Erteilung ergriffene Maßnahmen konnten in der Übereinstimmungsbescheinigung keinen Niederschlag finden. Sie sind damit kein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Haftung des Fahrzeugherstellers nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27

Abs. 1 EG-FGV (BGH, Urteil vom 10. Juli 2023 – VIa ZR 1119/22 –, Rn. 25, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. November 2023 – 17 U 415/21 –, Rn. 57, juris).
Auf den von der Beklagten beantragten Schriftsatznachlass kam es demnach nicht mehr an. Vielmehr war, da das Landgericht die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen hat und das Berufungsvorbringen auch in Form des Hilfsantrages einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte nicht zu rechtfertigen vermag, die Berufung des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.
IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO. Die die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713, 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.
Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO. Eine Addition des Wertes von Haupt- und Hilfsvorbringen erfolgt gemäß § 45 Abs. 1 S. 3 GKG nicht.

Dr. Pellegrino
Martin
Dr. Kramer